

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Kongress:

Dienstag, 24. bis Donnerstag, 26. März 2020

Öffnungszeiten Kongress:

Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 19:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 17:00 Uhr

Fachmesse:

Mittwoch, 25. bis Donnerstag, 26. März 2020

Öffnungszeiten Fachmesse für Besucher:

Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 16:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachmesse für Aussteller:

Mittwoch	08:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:30 Uhr

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20224/25

Telefax +49 89 949-20226

info@lopec.com

www.lopec.com

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf www.lopec.com.

Platzierungsbeginn: 15. Oktober 2019. Gemeinschaftsstände müssen über ein gesondertes Anmeldeformular angemeldet werden.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe vertreten sind. Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis

dieser Messe entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenaue bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

in der Halle (die Mindestgröße beträgt 9 m²)

Reihenstand	(1 Seite offen)	314,00 EUR
Eckstand	(2 Seiten offen)	342,00 EUR
Kopfstand	(3 Seiten offen)	354,00 EUR
Blockstand	(4 Seiten offen)	364,00 EUR

Aussteller, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Mitglied bei der OE-A (Organic and Printed Electronics Association) sind, erhalten zusätzlich 10 Prozent Rabatt auf die reine Standfläche.

LOPEC Full-Service-Paket (Standbau)

Aufpreis: **155,00 EUR/m²**

Das LOPEC Full-Service-Paket umfasst: Standbau, Teppichboden (Farbe nach Wahl), 1 Steckdose, 1 Tisch mit 4 Stühlen (Stände unter 12 m² erhalten 1 Stehtisch mit 2 Barhockern), 1 Infotheke, Blendenbeschriftung mit 15 Buchstaben (Helvetica), Beleuchtung (pro 3 m² 1 Strahler), 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Papierkorb, 1 Kabine abschließbar mit Garderobenleiste und Papierkorb, Standreinigung.

LOPEC Standpaket „Academic“

Standard: **2.450,00 EUR**, OE-A-Mitglied: **2.205,00 EUR**

Das LOPEC Standpaket „Academic“ umfasst: 6 m² Reihenstand, Standbau, Teppichboden (Farbe nach Wahl), 1 Steckdose, 1 Stehtisch mit 2 Barhockern, 1 Infotheke, Blendenbeschriftung mit 15 Buchstaben (Helvetica), Beleuchtung (pro 3 m² 1 Strahler), 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Papierkorb, Standreinigung, obligatorischer Kommunikationsbeitrag inklusive.

LOPEC Standpaket „Start-up“

Standard: **2.450,00 EUR**, OE-A-Mitglied: **2.205,00 EUR**

Das LOPEC Standpaket „Start-up“ umfasst: 6 m² Reihenstand, Standbau, Teppichboden (Farbe nach Wahl), 1 Steckdose, 1 Stehtisch mit 2 Barhockern, 1 Infotheke, Blendenbeschriftung mit 15 Buchstaben (Helvetica), Beleuchtung (pro 3 m² 1 Strahler), 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, Papierkorb, Standreinigung, obligatorischer Kommunikationsbeitrag inklusive.

Das LOPEC Standpaket „Academic“ ist nur für universitäre Einrichtungen wie Universitäten, Hochschulen etc. sowie Forschungsinstitute buchbar. Als Mitaussteller im LOPEC Standpaket „Academic“ werden lediglich universitäre Einrichtungen oder Forschungsinstitute zugelassen.

Das LOPEC Standpaket „Start-up“ kann nur von rechtlich selbständigen, jungen innovativen Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die jünger als 10 Jahre sind und weniger als 50 Mitarbeiter haben, gebucht werden.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 13 „Gutschein für ein Tagesticket“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **420,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag, einen Warengruppeneintrag im Messekatalog (print, online und ggf. mobile, vgl. B 11 Media Services) und einen Eintrag im Anwendungs-

verzeichnis, ein Exemplar des Messekatalogs (Erhalt vor Ort auf der Messe) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Media Services (Katalog – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **20,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

Gutscheine Tagesticket

Im Beteiligungspreis enthalten ist eine unbegrenzte Anzahl von eingelösten Gutscheinen für ein Tagesticket (vgl. B 12).

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Laufzeitabfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **2,50 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern ist unentgeltlich. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **420,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Mitaussteller müssen mit einem gesonderten Formular durch den Hauptaussteller angemeldet werden.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **560,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines

der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

ab Montag, 23. März 2020, 08:00 Uhr bis Dienstag, 24. März 2020, 18:00 Uhr

Am letzten Aufbau-tag, dem 24. März 2020 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbau

ab Donnerstag, 26. März 2020, 16:30 Uhr bis Freitag, 27. März 2020, 12:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 26. März 2020 nicht vor 16:30 Uhr.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist leider nicht möglich.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe in der Halle B0 beträgt **4 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **4 m**.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände können mit den Vordrucken 2.13 bis 2.17 bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Vordruck 1.3. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen übersandt.

B 8 Asiatischer Laubholzbockkäfer

Aufgrund der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 8. Januar 2016, Az. IPS 4d-7322.640, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 25. November 2016, befindet sich das Münchener Messegelände in einer Quarantänezone. Die Aussteller sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Solange sich das Münchener Messegelände in einer solchen Quarantänezone befindet, gilt insbesondere: Aussteller, deren Ausstellungsflächen sich nicht ausschließlich in den Messehallen befinden, dürfen folgende Pflanzen und Hölzer unabhängig davon, ob es sich um lebende oder tote Pflanzen handelt, nicht in das Münchener Messegelände einbringen:

Acer spp. Ahorn / Aesculus spp. Rosskastanie / Alnus spp. Erle / Betula spp. Birke / Carpinus spp. Hainbuche / Cercidiphyllum spp. Kuchenbaum / Corylus spp. Hasel / Fagus spp. Buche / Fraxinus spp. Esche / Koelreuteria spp.

Blasenbaum / Platanus spp. Platane / Populus spp. Pappel / Salix spp. Weide / Sorbus spp. Vogelbeere/Mehlbeere/Elsbeere (nur in Bayern) / Tilia spp. Linde / Ulmus spp. Ulme

Ausgenommen hiervon sind: Schnittholz und Holz, dessen natürliche Oberflächenrundung nicht mehr erhalten ist.

Sofern diese Pflanzen und Hölzer trotz dieses Verbots in das Münchener Messegelände eingebracht worden sind, dürfen sie es nicht mehr verlassen; die Messe München GmbH wird diese Pflanzen und Hölzer auf Kosten des Ausstellers einer zulässigen Entsorgung zuführen. Aussteller, deren Ausstellungsflächen sich ausschließlich in den Messehallen befinden, sind nicht betroffen; sie dürfen aber keine der vorgenannten Pflanzen und Hölzer außerhalb der Messehallen lagern, es sei denn, dies geschieht nur zum Be- und Entladen oder die Lagerung erfolgt in verschlossenen Containern, Lastwagen oder Anhängern.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 10 Verkaufsregelung (vgl. A 10)

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 11 Media Services (Katalog – Internet – Mobile) (vgl. A 15)

Der Grundeintrag enthält die Firmierung, Ort, Halle und Standnummer sowie den Eintrag in einer Warengliederung und einen Eintrag im Anwendungsverzeichnis, Logo im Ausstellerverzeichnis und im Hallenplan und wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag). Telefon, Fax, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess angeboten. Die Buchung wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Medien Service Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Messekataloges (print, online und ggf. mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (print, online und ggf. mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen

der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (print, online und ggf. mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

LOPEC Media Services
c/o jl.medien e.K.
Inselkammerstr. 5
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-36
Fax +49 89 666166-96
info@lopec-media.de
www.lopec-media.de

B 12 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

In der Halle

bis 20 m² Standgröße

ab 21 m² für jede weitere angefangene 20 m²

2 Ausstellerausweise

1 Ausstellerausweise
(zusätzlich)

Mitaussteller erhalten 1 kostenlosen Ausstellerausweis.

Zusätzliche Ausstellerausweise sind erhältlich. Kosten pro Stück **35,00 EUR**. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 13 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot Gutscheine für ein Tagesticket oder Online-Gutscheine zu bestellen. Alle eingelösten Gutscheine für ein

Tagesticket oder Online-Gutscheine sind im Beteiligungspreis enthalten und werden nicht berechnet.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der

Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

B 15 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- LOPEC 2020
- Halle B0 oder Foyer + Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauphasen keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 16 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.